

Gemeinde Gaißach

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung Gewerbegebiet „Moser Säge“ und
Bebauungsplan Nr. 33 „Mischgebiet Kranzer Nord“**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber

Gemeinde Gaißach
Bahnhofstraße 8
83674 Gaißach

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Kanalstr. 4
82515 Wolfratshausen

Wolfratshausen, 20.05.2026

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gaißach plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Flurnummern 1183, 1183/1, 1183/2, 1183/3, 1183/4, 1184, 1184/1, 1184/2, 1184/3, 1185, 1185/21186, 1187, 1187/2, 1187/4 sowie 1187/5, um ein Mischgebiet zu schaffen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes soll der ehem. Sägewerksweiher als Rückstauraum genutzt werden. Anschließend wird das Wasser gedrosselt in die Große Gaißach abgeleitet. Dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende saP sind:

- vier Begehungen zur Fledermauskartierung 2025
- fünf Tag-Begehungen zur Vogelkartierung 2025
- sechs Begehungen zur Reptilienkartierung 2025
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

Die Kartierungen und Auswertungen wurden von Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Benediktbeuern durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Anlagebedingte Wirkprozesse

Als direkte anlagebedingte Auswirkungen im Bereich des Mischgebietes sind Flächeninanspruchnahme, Bodenverlust, Verminderung der Grundwasserneubildung und Veränderung des lokalen Klimas durch Versiegelung sowie die Zerstörung von Lebensraumstrukturen zu nennen. Im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erkennen.

2.2. Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingt wird es durch Baufahrzeuge zu Störungen durch Licht-, Lärm- und Abgasemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung kommen. Das Risiko einer Tötung von Tieren erhöht sich geringfügig.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse im Bereich des Mischgebietes bestehen vor allem in der Erhöhung des PKW- und LKW-Verkehrs (Anwohner-, Besucher- und Lieferverkehr). Dies führt zu vermehrten Lärm- und stofflichen Emissionen sowie Erschütterungen. Die Beleuchtung führt zu Lichtemissionen.

Im Bereich des ehem. Sägewerksweiher sind aufgrund der - in Abhängigkeit von den Niederschlägen - temporären Nutzung lediglich leichte Veränderungen der Lebensraumstrukturen zu nennen, die aber aufgrund einer größeren Lebensraumausstattung (Entstehung von Wechselfeucht- bzw. Feuchtbereichen) positiv zu bewerten sind.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Planungsgebiet liegt östlich des Gewerbegebietes Mosersäge zwischen dem Fluß „Große Gaißach“ im Norden und der Straße „Kranzer“ im Süden. Östlich schließt Grünland sowie ein Wohnhaus an. In ca. 130m Entfernung liegt im Westen die B13.

Im Gebiet selber findet sich im südlichen Bereich Intensivgrünland. Der nördliche Bereich besteht im Wesentlichen aus artenarmen Säumen und Staudenfluren, einem standortgerechten Laubwald im Bereich des ehemaligen Sägewerksweiher und einem die Gaißach begleitenden Gewässerbegleitgehölz.

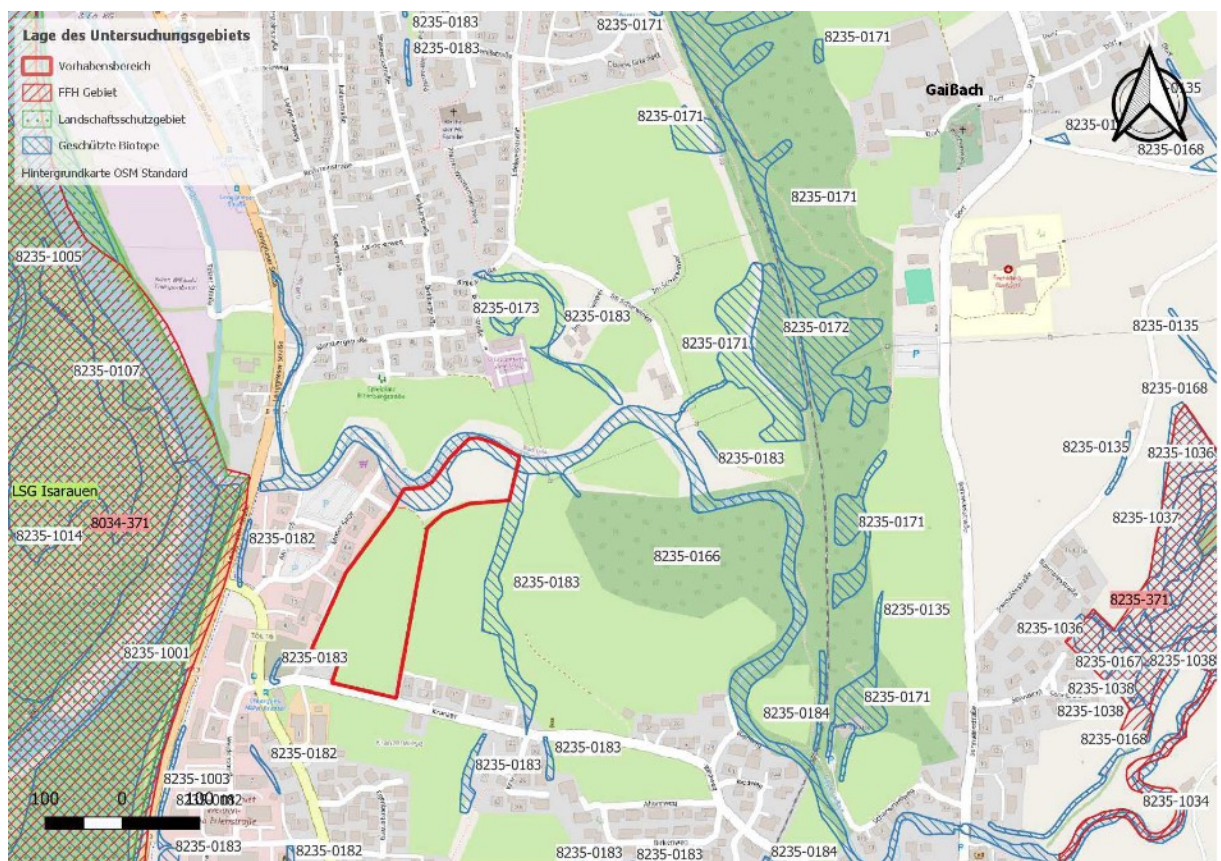


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes und umgebende Schutzgebiete

Jenseits der B13 liegt in ca. 150m Entfernung im Westen das FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ (8034-371), das in diesem Bereich deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ (LSG-00202.01) ist. Die Gaißach und der ehemalige Sägewerksweiher sind als Biotop „Große Gaißach und Nebenbäche mit Begleitvegetation“ (8235-0166-001) kartiert. In ca. 150m Entfernung liegt nordöstlich der kartierte Biotop „Extensivwiesen und -weiden sowie Kalkmagerrasen zwischen Bad Tölz und Kellern“ (8235-0183-004).

3.1. Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

3.2. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund des Lebensraumtyps („Hecken und Gehölze“, „Wälder“, „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“) kann es lt. Arteninformation des LFU zu Vorkommen von Säugetieren, Vögeln, Lurchen, Käfern und Schmetterlingen kommen. Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (z.B. das Fehlen von Weichholzauen, von artenreichen und lichten Wäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht, von Bruchwäldern) ist jedoch nicht mit dem Vorkommen von Bibern, Haselmaus, Lurchen, Käfern und Schmetterlingen zu rechnen.

Die Untersuchungen im Gebiet beschränken sich daher auf Fledermäuse, Vögel und Reptilien sowie Beobachtungen der oben genannten Tiergruppen.

3.2.1. Fledermäuse

Um Durchflüge und evtl. Quartiere von Fledermausarten zu erfassen, wurden zwischen Ende Mai und Mitte September vier ca. eineinhalbstündige Transsekt-Begehungen durchgeführt: am 31.05.2025, 20.07.2025, 01.08.2025 und am 10.09.2025. Die Begehungen erfolgten zur Ausflugszeit nach Sonnenuntergang. Die Temperaturen lagen dabei zwischen 15°C und 27°C, meist jedoch um 22°C. Bei den Bege-

hungen wurden Gehölze, die an das Planungsgebiet angrenzen mit einbezogen. Damit beläuft sich die Untersuchungsfläche auf etwa 3,5 ha.

Die Transektkartierung wurde mittels Batlogger M2 durchgeführt. Zusätzlich wurden Handscheinwerfer eingesetzt, um bei gesichteten Fledermäusen Feldmerkmale (Flugverhalten, Größe, Ohren, Bauchfärbung, Flügelumriss etc.) zu erkennen. Zu jeder Rufaufnahme wurde die GPS-Position verzeichnet. Die Auswertung der Rufe erfolgte mit der Software BatExplorer 2.3.2.0 und Batsound 4.2. Die Aufnahmen wurden teilweise automatisch, aber überwiegend manuell ausgewertet, um die Arten korrekt bestimmen zu können.

Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

- Jagd: Die Fledermäuse überfliegen den Detektor in kurzen Abständen und lassen Fangrufe („final buzz“) hören.
- Durch-/Überflug: Die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tieffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert sein.
- Jagd und Durchflug: Hier war nicht eindeutig, ob es sich um einen reinen Durchflug handelte, mehrere Individuen vorbeiflogen sind oder ob ein Individuum aus Neugierde kurz zurückgekehrt war.



Abb. 2: Lage der Transekte der Fledermaus-Kartierung

Auswertung

Insgesamt wurden 44 Aufnahmen ausgewertet. Dabei konnten fünf Arten bzw. akustische Taxa bestimmt werden (s. Tab. 1).

Über den gesamten Begehungszeitraum wurden 29-mal Jagdaktivitäten und 8-mal Durchflüge registriert. Am häufigsten wurde dabei die Zwergfledermaus nachgewiesen. Während der Ein- und Ausflugszeiten wurden Aktivitäten im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets in der Nähe der Höhlenbäume festgestellt (s. Abb. 3), sowie der Durchflug einer Zwergfledermaus Richtung Norden am süd-östlichen Rand

außerhalb des Umgriffs. In den übrigen Bereichen lagen keine Aufnahmen während der Ausflugszeit vor. Die häufigsten Jagdaktivitäten lagen im Bereich der Gaißach nordwestlich des Planungsgebietes (s. Abb. 3).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Gruppe	Artnamen lateinisch	Artnamen deutsch	RL By	RL ByK	RL D	EZK	LA	Ind.
Myotis								
	Myotis mystacinus/brandtii	Bartfledermäuse	*/2	*/2	*/V	u/u	2	2
	Myotis dau/bec/bart	Myotis "klein/mittel"	*/3/*	*/3/*	*/2*	g/u/u	2	2
Nyctaloid								
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	*	*	V	u	1	1
Pipistrellus								
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	*	*	g	1	1
Plecotus								
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	*	*	3		38	2
Gesamt							44	
Anzahl Arten/Taxa							5	

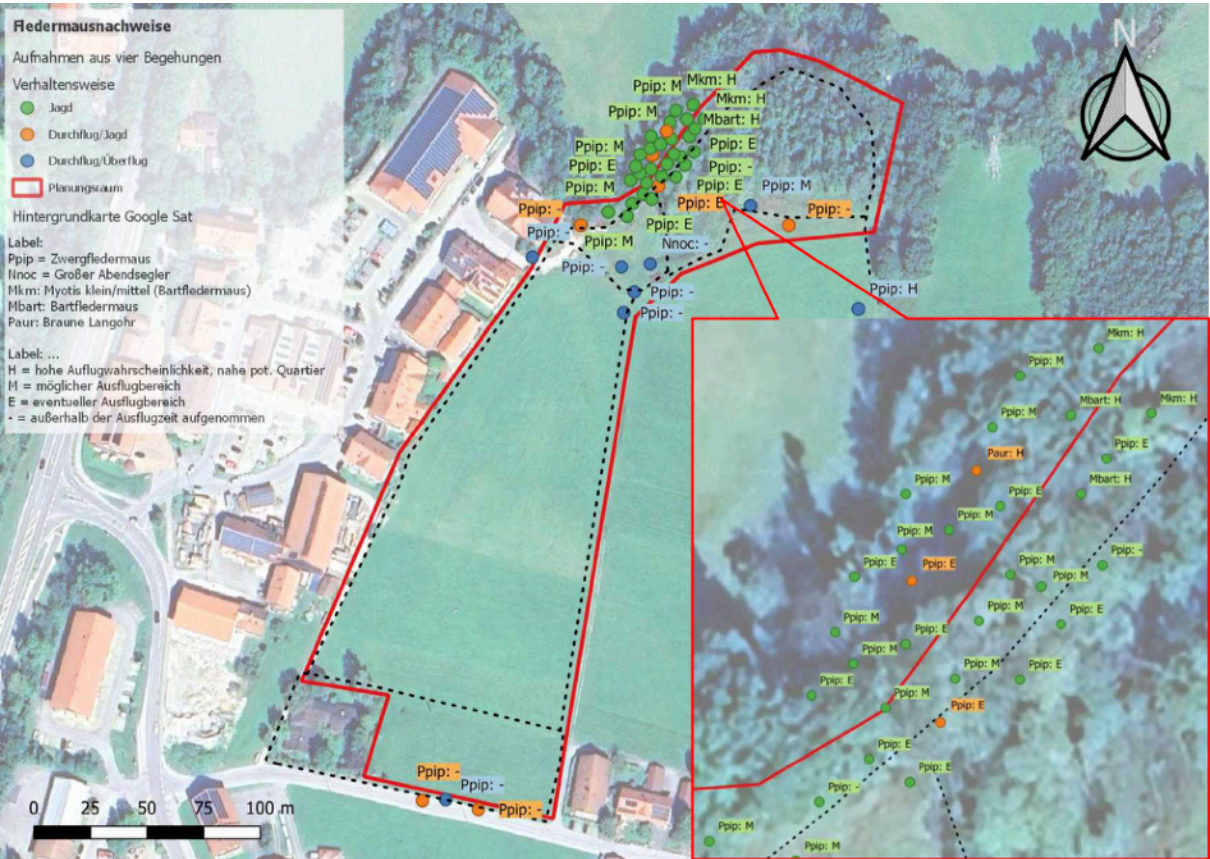


Abb. 3: Fledermaus-Nachweise

Wasser-, Bechstein- und Bartfledermaus (*Myotis daubentonii*/*bechsteinii*/*bartfl.*): Das akustische Taxon wurde mit zwei Aufzeichnungen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den zweimal in zwei Nächten sicher bestimmten Bartfledermäusen (*Myotis mystacinus/brandtii*) festgestellt. Daher wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Taxon ausschließlich um Bartfledermäuse handelt und zwar um die Kleine Bartfledermaus, da sie diesem Untersuchungsgebiet am wahrscheinlichsten vorkommt. Ihre Aktivität wurde immer innerhalb der frühen Ausflugszeit, also nahe an Quartieren, festgestellt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Bartfledermäuse die nahe gelegenen Baumhöhlen als Quartiere nutzen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Hier wurde nur ein Überflug beobachtet.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus): Sie wurde mit 38 Aufnahmen in allen vier Nächten am häufigsten registriert. Da die Tiere, meist etwa zwei Individuen, in Baumnähe erst relativ spät in der Ausflugszeit (ca. 10–20 Minuten nach Sonnenuntergang) beobachtet wurden, wird davon ausgegangen, dass die Quartiere überwiegend in den nahegelegenen Gebäuden liegen. Ein früher Anflug zum Waldrand wurde hingegen einmal am süd-östlichen Rand außerhalb des Planungsgebietes beobachtet. Hier wird angenommen, dass das Quartier in einem der Gebäude am Kranzer liegt.

Braunes Langohr (Plecotus auritus): Es wurde nur bei der Begehung im Juli einmal aufgenommen. Die Art konnte sicher über ihre Sozialrufe bestimmt werden. Die Aktivität wurde kurz nach Beginn der Ausflugszeit nahe der potenziellen Quartierbäume festgestellt. Daher wird von einer Quartiernutzung in den nahe geeigneten Baumhöhlen ausgegangen. Da nur eine Aufnahme erfolgte und Sozialrufe festgestellt wurden, werden zwei bis drei Individuen (in der Regel im Juli ein Männchen und zwei Weibchen im Waldbereich) vermutet.

Damit sind folgende Arten nahe des oder im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Davon ist nur das Braune Langohr in der Roten Listen Deutschland aufgeführt; der Große Abendsegler ist Teil der Vorwarnliste Deutschlands.

Bewertung

Für die Zwerg- und die Kleine Bartfledermaus wurden nur sehr geringe Nachweise (1–2 Individuen) im nördlichen Untersuchungsgebiet dokumentiert, wobei nur die Zwergfledermaus durchgängig nachgewiesen werden konnte. Insbesondere im gewässerbegleitenden Wald wurden die Zwergfledermäuse in der späten Ausflugszeit und danach beobachtet. Daher wird vermutet, dass sich ihre Quartiere im angrenzenden Wohngebiet befinden.

Hinsichtlich der Bartfledermäuse und dem Braunen Langohr wurden bei zwei Begehungen im Mai und Juli jeweils 2–3 Individuen zu Beginn der Ausflugszeit im Wald in der Nähe von Baumhöhlen beobachtet. Nachdem sie dort nur während der Ausflugszeit aufgetreten sind, jedoch später nicht mehr, ist von einer Nutzung dieser Baumhöhlen auszugehen.

Durch die Besiedelung mit kleinen Fledermaus-Gruppen von 2–3 Individuen ist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Quartiernutzung von hoher lokaler Bedeutung und als bedeutsames Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten einzuordnen.

Baum- und Gebäudequartiersuche

Hier wird auf Kap. 3.3.1 verwiesen, in dem die Untersuchung der Bäume auf Fledermausquartiere beschrieben wird.

3.2.2. Reptilien

Zur Bestandserfassung der Reptilien wurden sechs einstündige Kartierungen durchgeführt, wobei relevante Strukturen langsam abgeschritten wurden. Dies sind sonnenexponierte (v.a. südlich ausgerichtete), strukturreiche Grenzlinien von niedriger/offener zu höherer/dichter Vegetation, wie etwa Gebüsch- und Waldsäume, Wegränder, grasige bzw. staudenreiche Böschungen, Gebüsch- und Hochstaudeninseln in offenen Bereichen sowie Schlagfluren. Geeignete, an den Umgriff anschließende Strukturen wurden ebenfalls kartiert.

Je nach Sonnenstand, Beschattung und Tageszeit wurden die Routen geändert. Dabei wurde jede Reptiliensichtung notiert und mit einem GPS-Gerät verortet.

Die Gänge erfolgten bei warmem (nicht heißem), windstillem Wetter. Bei einsetzenden ungünstigen Be-

dingungen (starke Bewölkung, Regen, Wind, Hitze) wurde der Kartierungsgang abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt.

Die Begehungen erfolgten von Anfang April bis Ende August am 04.04.2025, 30.04.2025, 31.05.2025, 04.06.2025, 17.06.2025 und 31.08.2025.

Auswertung

Insgesamt wurde mit 22 Nachweisen der Zauneidechse nur eine Reptilienart gefunden (s. Tab. 2 und Abb. 4). Bei der letzten Begehung am 31.08.2025 wurden mit neun Individuen die meisten Tiere beobachtet. Im April wurden zwei bis drei Individuen, im Mai vier und im Juni ein bis drei Individuen auf der Schlagflur/Sturmwurffläche des ehem. Sägewerksweihers gesichtet (s. Abb. 4). In den Bereichen entlang der westlichen Wohnbebauung konnten keine Eidechsen festgestellt werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der festgestellten Reptilienarten

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL By	RL ByK	RL D	EHZ	A	Sub	Juv	Ind
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	3	V	u	4	12	6	22

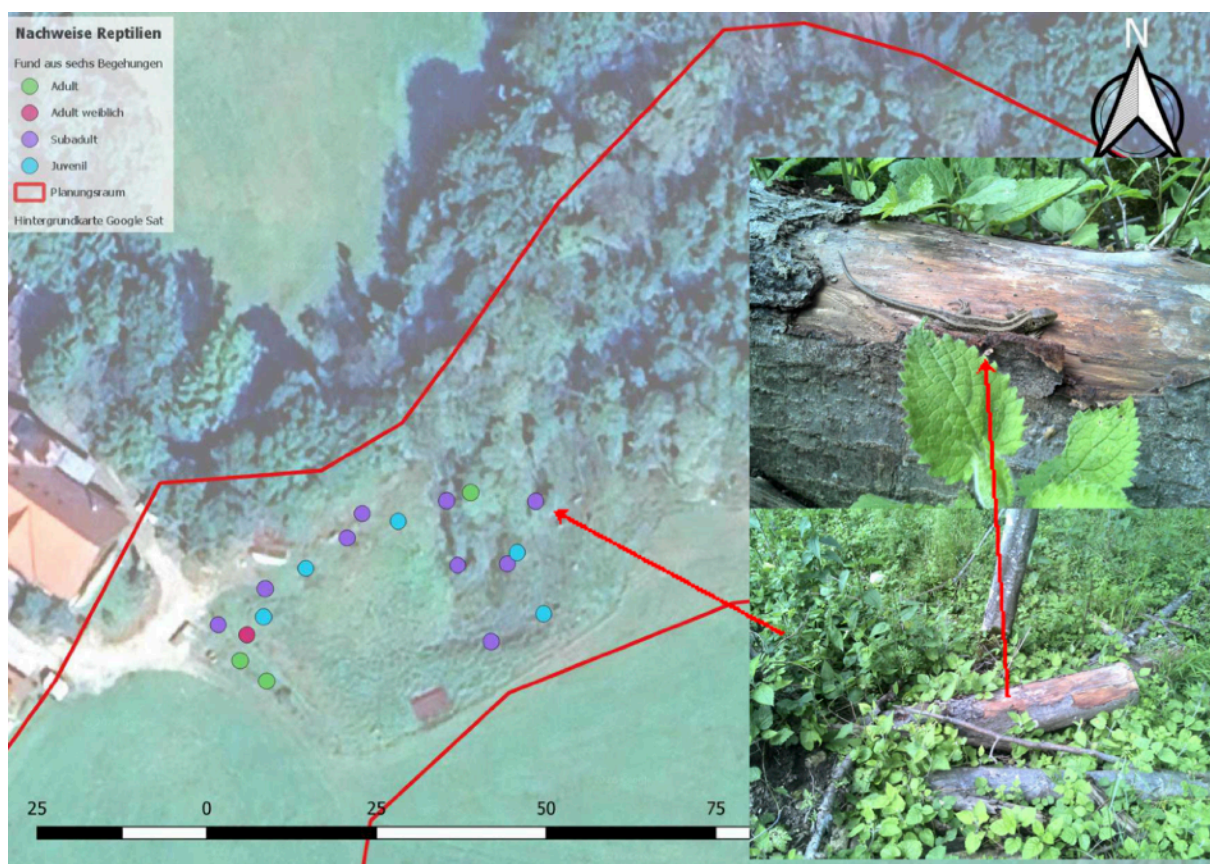


Abb. 4: Reptilien-Nachweise

Bewertung

Die Zauneidechsen wurden auf der Schlagflur/Sturmwurffläche südwestlich des ehem. Sägewerksweihers nachgewiesen. Bei der letzten Begehung im August konnten neun Individuen beobachtet werden, darunter fünf Juvenile, zwei fast ausgewachsene Subadulte sowie zwei Adulte.

Da die Adulten an unterschiedlichen Stellen ermittelt wurden, wird abschließend von mind. vier adulten Eidechsen ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich damit ein nur geringer Bestand an adulten Zauneidechsen, während hingegen von einer guten Nutzung durch Subadulte und Juvenile, also nachwachsenden Individuen, auszugehen ist.

3.2.3. Weitere Tierarten

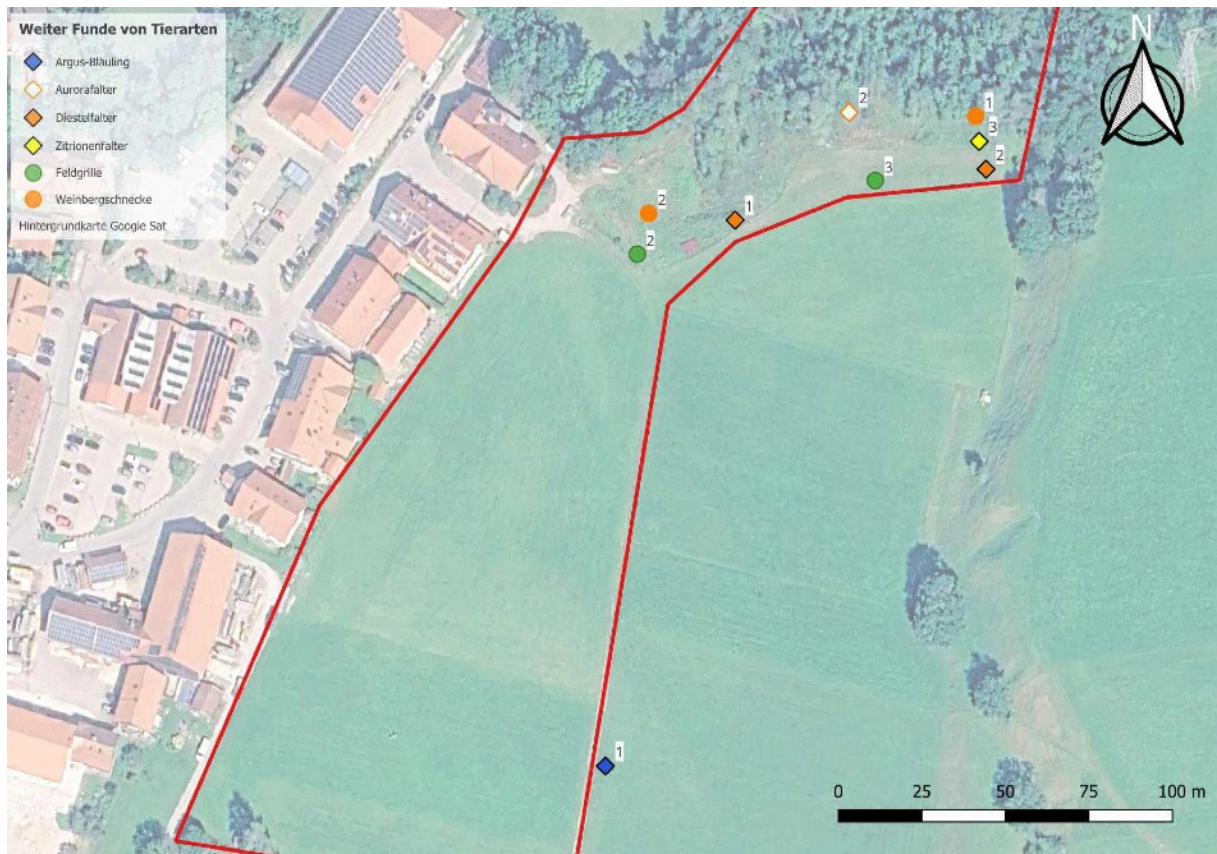


Abb. 5: Fundorte weiterer Tierarten

Falter

Auf der nördlich gelegenen Schlagflur/Sturmwurffläche wurden mehrere Falterarten nachgewiesen; die Individuenzahl war jedoch gering. Beobachtet wurden der Argus-Bläuling (*Plebejus argus*), der Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), der Distelfalter (*Vanessa cardui*) und der Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*) (s. Abb. 5). Keine dieser Arten ist gefährdet. Der Argus-Bläuling wird in Bayern auf der Vorwarnliste geführt.

Da diese Arten nicht saP-relevant sind, werden sie hier nicht weiter berücksichtigt.

Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet wurden ca. fünf Feldgrillen (*Gryllus campestris*) verhört. Alle Individuen wurden ebenfalls auf der Schlagflur/Sturmwurffläche zu gefunden (s. Abb. 5). Die Feldgrille ist keine Rote-Liste Art, sie wird aber in der Vorwarnliste Bayern für die kontinentale Region geführt.

Da diese Art nicht saP-relevant ist, wird sie hier nicht weiter berücksichtigt.

Weichtiere

Auch auf der Schlagflur/Sturmwurffläche wurde öfter die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) festgestellt, v.a. an den markierten Stellen (s. Abb. 5). Sie gilt in Bayern derzeit als nicht gefährdet, ist aber eine besonders geschützte Art gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes.

Da diese Art nicht saP-relevant ist, wird sie hier nicht weiter berücksichtigt.

3.2.4. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Fledermäuse

Da im Wirkungsbereich des Regenrückhaltebeckens Fledermausquartiere vorhanden sind bzw. zumindest vermutet werden und somit durch das Fällen von Bäumen Fortpflanzungsstätten zerstört werden, würden die Auswirkungen des Bebauungsplanes zu einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNat-

SchG führen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind die unter Kap. 4.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung der Biotopbäume Nr. 3 und 4. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind die Stammabschnitte mit den Höhlen während der Winterruhe (15. November bis 28. Februar) vor den Fällungen an Bäumen in der nahen Umgebung aufzuhängen und langfristig zu sichern. Alternativ können vier nach oben gerichtete Bohrungen mit einer Mindestdtiefe von 20 cm in benachbarten Bäumen angebracht werden.

Reptilien

Da im Wirkbereich des Regenrückhaltebeckens Lebensstätten von Reptilien vorhanden sind, würde die Umsetzung des Bebauungsplanes einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, sind die unter 4.1 und 4.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Neuanlage eines Reptilienlebensraumes (2m breit, 3–5m lang und 1m tief) am südwestlichen Rand der Fl.-Nr. 1166/1 nahe der geplanten Drosselstelle, aber außerhalb der Baustelle für die Drosselstrecke und das Ein- und Auslaufbauwerk bis Mitte März des Jahres vor den Baumaßnahmen. Das in einem sonnigen Bereich ohne Staunässe ausgehobene Habitat ist mit Steinen (10–30 cm Durchmesser) und Totholz, idealerweise unter Verwendung der Baumstämme aus dem ehem. Sägewerkswieher, aufzufüllen. Zwei bis drei sandige Bereiche mit einem Durchmesser von 1–2 m und 70 cm Tiefe sind angrenzend an das Habitat anzulegen, um die Eiablage zu ermöglichen.
- Erhaltung der bestehenden Vegetation mit Altgras-, extensiven Wiesen- und Ruderalbeständen im Umfeld des Eidechsen-Ersatzhabitats.
- Vermeidung der Verbuschung des Eidechsen-Ersatzhabitats (durch z.B. Ziegenbeweidung).

Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor.

3.2.5. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass die Fledermäuse das Gebiet in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

Reptilien

Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kommt es zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Lebensräume. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und den Tieren bleiben Rückzugsräume im Umfeld.

Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die Tiere durch die Maßnahme nachhaltig gestört werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt somit nicht vor.

3.2.6. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Fledermäuse

Um zu vermeiden, dass im Wirkbereich des Regenrückhaltebeckens einzelne Individuen durch evtl. Rodungsarbeiten getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (d. h. nur in der Zeit zwischen 15. November und 28. Februar). Sollten die Arbeiten innerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden, sind die Bäume im unmittelbaren Vorfeld fachgerecht auf Individuen zu überprüfen.

Somit ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 für o.g. Arten kommt.

Reptilien

Um zu vermeiden, dass bei der Baufeldfreimachung und während des Baus des Regenrückhaltebeckens Individuen verletzt oder getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Vergrämung von Eidechsen durch tiefgründige Mahd und Entfernung von Sträuchern und Kleinholz im Herbst und Winter des Jahres vor Baubeginn und dauerhaftes Offenhalten der Flächen bis zum Baubeginn.
- Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.
- Erstellung eines wirksamen Schutzzaunes (mind. 60 cm hoher Reptilienzaun aus PVC-Folie mit Überlaufhilfen für „gefangene“ Eidechsen) spätestens bis Mitte März und Vorhaltung während der Bauzeit gegen die Einwanderung von Eidechsen.
- Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung nach Aufstellung des Reptilienzaunes, um verbliebene Zauneidechsen fachgerecht zu erfassen und in das Ersatzhabitat umzusiedeln (frühestens Mitte März oder Anfang April vor Baubeginn, je nach Witterung). Dafür ist eine Ausnahmegenehmigung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist demnach nicht von einem Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen.

3.3. Bestand und Betroffenheit von Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Störungsverbot: Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Tötungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, • wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); • wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).
--

Es wurde eine konventionelle Brutvogel-Revierkartierung für das gesamte Artenspektrum nach dem üblichen Standard (vgl. Südbeck et al. 2005) durchgeführt, mit fünf jeweils eineinhalbstündigen Tagvogel-

Begehungen am 04.04.2025, 30.04.2025, 31.05.2025, 04.06.2025 sowie 17.06.2025. Zusätzlich wurde während der Fledermausgänge auch auf spezifische Lautäußerungen der Nachtvögel geachtet. Zur Bestandsaufnahme wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise aufgenommen. Die Positionen der beobachteten Vögel wurden mit einem luftbildfähigen GPS-Gerät eingemessen und - so weit möglich - Alter, Geschlecht und Verhalten der Vögel notiert. Als Hilfsmittel wurde bedarfsweise ein Fernglas eingesetzt.

Die Einteilung und Bestimmung des Status der Brutvögel in gesichertes Brüten (sB), wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht (wB), mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung (mB) und Nahrungsgast/Durchzügler (Ng) wurden nach Südbeck et al. (2005) vorgenommen. Die Stati sB und wB wurden als Brutvögel des Untersuchungsgebietes gewertet.

Gehölze, die an das Untersuchungsgebiet anschließen, wurden in einem Puffer von ca. 10–50 m ebenfalls auf Vogelbruten überprüft. Damit beträgt die Untersuchungsfläche ca. 5 ha.

Auswertung

Insgesamt wurden 14 Brutvogel-Arten mit 21 Brutpaaren im und nahe des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Siedlungsdichte beträgt damit 4,2 Reviere pro ha. Neben den Brutvogelarten wurden noch vier Arten mit dem Status mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung sowie vier Nahrungsgäste beobachtet.

Von den festgestellten Vogelarten steht der Star auf der Roten Liste Deutschland. Haussperling, Rotmilan und Stieglitz sind auf der Vorwarnliste Deutschland und Bayern.

Hinweise auf Nachtvögel konnten nicht gefunden werden.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten

Kür- zel	Artname deutsch	Artname lateinisch	RL By	RL ByK	RL D	EZK	Ng	mB	wB	sB	BV
A	Amsel	Turdus merula	*	*	*				3		3
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	*				1		1
B	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*				3		3
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*					1	1
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*				1		1
Gim	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	*			1			
H	Haussperling	Passer domesticus	V	V	*	B:u	1				
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*			1	1		1
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*			1			
K	Kohlmeise	Parus major	*	*	*				1		1
Kl	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*				1		1
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*		1				
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	*				2		2
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*					1	1
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*				3		3
Rm	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	*	B:g,R:g	1				
S	Star	Sturnus vulgaris	*	*	3	B:g,R:g			1		1
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	V	*	B:u,R:g		1			
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	B:g,R:g	1				
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*				1		1
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*				1		1
Summe Paare							4	4	19	2	21
Summe Arten							4	4	12	2	14



Abbildung 6: Brutvogel-Nachweise

Bewertung

Gemäß der Arten-Areal-Kurve für Vögel in Mitteleuropa (nach Banse & Bezzel 1984 und Reichholf 1980) entspricht ein Untersuchungsgebiet von 5 ha 23–25 zu erwartenden Arten. Die festgestellte Artenanzahl von 14 Arten liegt damit leicht darunter.

Allerdings unterliegt die Artenanzahl je nach Lebensraumtyp und Größe des Untersuchungsgebietes großen Schwankungen. Daher differenziert Straub et al. (2011) die Arten-Areal-Kurve noch genauer auf bestimmte Lebensraumtypen für Südwestdeutschland (Baden-Württemberg). Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche mit angrenzendem Waldbestand. Der bei Straub et al. (2011) aufgeführte Lebensraumtyp, der diesem Lebensraum am Nächsten kommen, ist der Typ „Wald-Offenland/ Siedlungs-Komplex“. Die zu erwartende Artenanzahl beträgt demnach bei 5 ha Untersuchungsfläche 20–21 Brutvogelarten. Der festgestellte Brutbestand von 14 Arten liegt daher auch hinsichtlich der angepassten Arten-Areal-Kurve unter dem zu erwartenden Wert.

Angesichts des geringen Artenspektrums ist der untersuchte Bereich naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

3.3.1. Baum- und Gebäudequartiersuche

Alle Bäume innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden auf Baumhöhlen und Spalten überprüft, die besonders für Vögel und Fledermäuse nutzbar sind. Dabei wurden sechs Bäume mit potenziellen Höhlen und tatsächlicher Nutzung festgestellt (s. Abb. 7):

- 1) Eine tote Hainbuche (ca. 8 m hoch) mit zwei Initialhöhlen in ca. 6 m Höhe am Hauptstamm; eine Nutzung ist in etwa zwei Jahren zu erwarten.
- 2) Eine tote Hainbuche (ca. 16 m hoch) mit zwei südlich ausgerichteten Initialhöhlen in ca. 6–10 m Höhe am Hauptstamm; eine Nutzung ist innerhalb eines Jahres oder früher zu erwarten.

- 3) Eine leicht anbrüchige Hainbuche (ca. 18 m hoch) mit einer tiefen Baumhöhle an einem nach Osten gerichteten Seitenast in ca. 8 m Höhe. Die Höhle wird wahrscheinlich von einer Kohlmeise oder einem Star genutzt; eine Nutzung durch Fledermäuse wird ebenfalls als sehr wahrscheinlich eingeschätzt.
- 4) Eine leicht anbrüchige Hainbuche (20 m hoch) mit zwei je nach Osten und Westen ausgerichteten tiefen Spechthöhlen am Hauptstamm in ca. 4 m Höhe. Die Höhlen werden sehr wahrscheinlich von Buntspecht und/oder Star genutzt; auch eine Nutzung durch Fledermäuse wird als sehr wahrscheinlich eingeschätzt.
- 5) Einer tote Hainbuche (8 m hoch) mit einer nach Westen ausgerichteten Spechthöhle am Hauptstamm in ca. 7 m Höhe. Die Höhle wird möglicherweise von Zaunkönig oder Kleiber genutzt; es wurden jedoch keine Spuren des Kleibers nachgewiesen. Da das Loch jedoch relativ klein ist und der Kleiber es nicht noch weiter verkleinern muss, hinterlässt er nicht unbedingt sichtbare Spuren.
- 6) Eine stark anbrüchige Weide (ca. 30 m hoch) mit einer nach Nordost ausgerichteten Spechthöhle an einem Seitenast in ca. 25 m Höhe. Die Höhle wurde sehr wahrscheinlich von einer Blaumeise als Nestplatz genutzt.

Bei einer Nachbegehung Ende April 2026 wurden zudem sechs Vogelnistkästen und zwei Fledermauskösten gefunden, die im Rahmen des „Hochwasserschutz Große Gaißach“ als CEF-Maßnahme aufgehängt wurden.

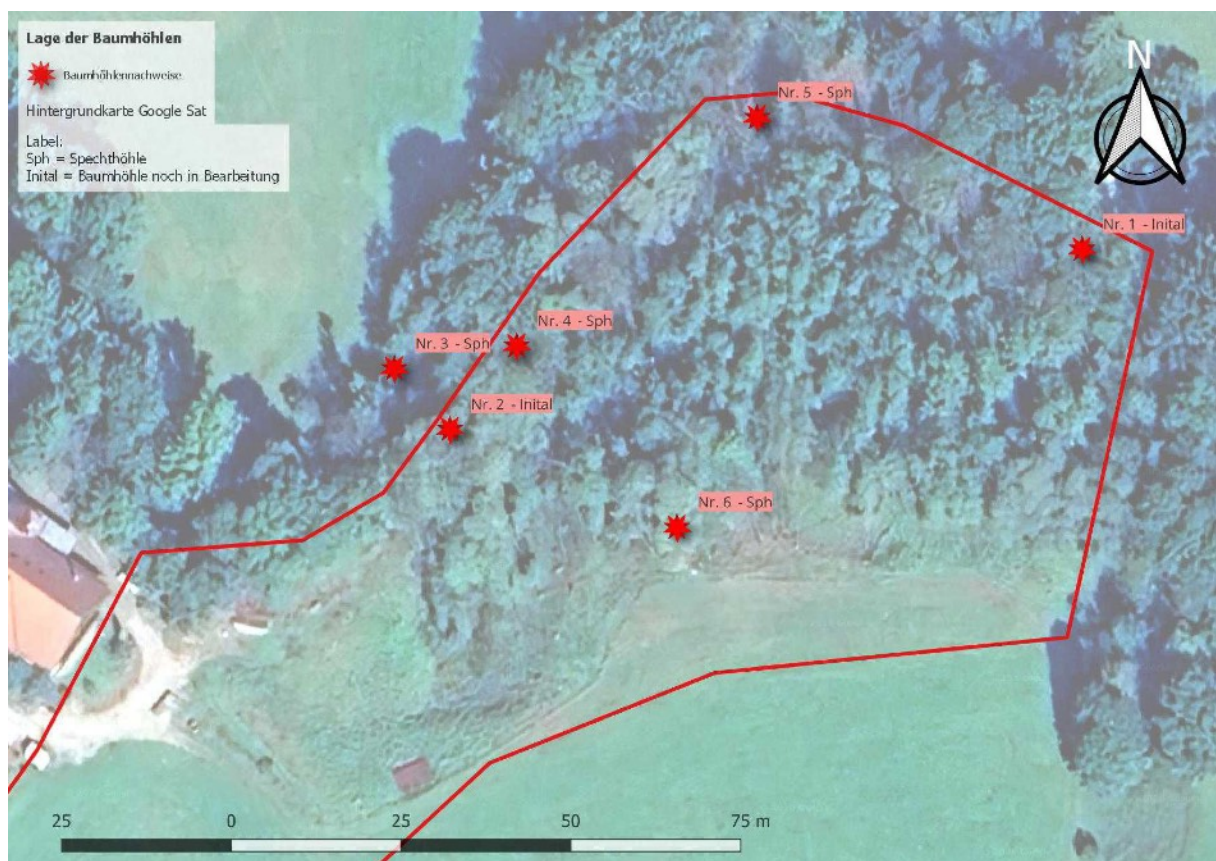


Abb. 7: Fundorte potentieller und vorhandener Baum- und Gebäudequartiere

3.3.2. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im im Wirkungsbereich des Regenrückhaltebeckens Brutplätze vorhanden sind und somit durch ein Fällen von Bäumen Fortpflanzungsstätten zerstört werden, würden die Auswirkungen des Bebauungsplanes zu einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind die unter Kap. 4.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung der Biotopbäume Nr. 1, 2, 5 und 6. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind im Jahr vor der Fällung pro betroffenem Brutplatz zwei Ersatzkästen an benachbarten Bäumen aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten.

3.3.3. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von benachbarten Brutplätzen kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und die betroffenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung lokaler Populationen auszugehen ist.

Insgesamt ist demnach nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.3.4. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch Rodungen oder Bodenarbeiten beim Bau des Regenrückhaltebeckens getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Durchführung von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar). Sollten Rodungsmaßnahmen und/oder Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit stattfinden, sind die Bäume bzw. Flächen im unmittelbaren Vorfeld fachgerecht auf Individuen heimischer Vogelarten zu überprüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Davon abgesehen kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu einem erhöhten Todes- und Verletzungsrisiko der Vögel, das über das übliche Lebensrisiko hinausgeht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten im Wirkungsbereich des Regenrückhaltebeckens zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Durchführung von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (d. h. nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar). Sollten Rodungsmaßnahmen und/oder Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit stattfinden, sind die Bäume bzw. Flächen im unmittelbaren Vorfeld fachgerecht auf Individuen heimischer Vogelarten zu überprüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.
- Vergrämung von Eidechsen durch tiefgründige Mahd und Entfernung von Sträuchern und Kleinholz im Herbst und Winter des Jahres vor Baubeginn und dauerhaftes Offenhalten der Flächen bis zum Baubeginn.
- Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.
- Erstellung eines wirksamen Schutzzaunes (mind. 60 cm hoher Reptilienzaun aus PVC-Folie mit Überlaufhilfen für „gefangene“ Eidechsen) spätestens bis Mitte März und Vorhaltung während der Bauzeit gegen die Einwanderung von Eidechsen.

- Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung nach Aufstellung des Reptilienzaunes, um verbliebene Zauneidechsen fachgerecht zu erfassen und in das Ersatzhabitat umzusiedeln (frühestens Mitte März oder Anfang April vor Baubeginn, je nach Witterung). Dafür ist eine Ausnahmegenehmigung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen.
- Erhaltung der bestehenden Vegetation mit Altgras-, extensiven Wiesen- und Ruderalbeständen im Umfeld des Eidechsen-Ersatzhabitats.
- Vermeidung der Verbuschung des Eidechsen-Ersatzhabitats (durch z.B. Ziegenbeweidung).

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen im Wirkungsbereich des Regenrückhaltebeckens zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhaltung der Biotopbäume Nr. 1, 2, 5 und 6. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind im Jahr vor der Fällung pro betroffenem Brutplatz zwei Ersatzkästen an benachbarten Bäumen aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten.
- Erhaltung der Biotopbäume Nr. 3 und 4. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind die Stammabschnitte mit den Höhlen während der Winterruhe (15. November bis 28. Februar) vor den Fällungen an Bäumen in der nahen Umgebung aufzuhängen und langfristig zu sichern. Alternativ können vier nach oben gerichtete Bohrungen mit einer Mindestdiefe von 20 cm in benachbarten Bäumen angebracht werden.
- Neuanlage eines Reptilienlebensraumes (2m breit, 3–5m lang und 1m tief) am südwestlichen Rand der Fl.-Nr. 1166/1 nahe der geplanten Drosselstelle, aber außerhalb der Baustelle für die Drosselstrecke und das Ein- und Auslaufbauwerk bis Mitte März des Jahres vor den Baumaßnahmen. Das in einem sonnigen Bereich ohne Staunässe ausgehobene Habitat ist mit Steinen (10–30 cm Durchmesser) und Totholz, idealerweise unter Verwendung der Baumstämme aus dem ehem. Sägewerkswieher, aufzufüllen. Zwei bis drei sandige Bereiche mit einem Durchmesser von 1–2 m und 70 cm Tiefe sind angrenzend an das Habitat anzulegen, um die Eiablage zu ermöglichen.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 4. genannten Maßnahmen werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL By	Rote Liste Bayern und		
RL ByK	Rote Liste Bayern, kontinental	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	ungefährdet
EZK	Erhaltungszustand kontinental	s	ungünstig/schlecht
		u	ungünstig/unzureichend
		g	günstig
		?	unbekannt
LA	Lautaufnahme des Detektors		
Ind	maximale Anzahl der Individuen		
sB	sicheres Brüten		
wB	wahrscheinliches Brüten		
mB	mögliches Brüten		
Ng	Nahrungsgast		

Literatur

Banse, G. & Bezzel, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. J. Orn. 125, S. 291-306
BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.

Reichholf, J. (1980): Die Arten-Areal-Kurve bei Vögeln in Mitteleuropa. Anz. orn. Ges. Bayern 19, S. 13-26.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz (57), S. 13-112.

Straub F., Mayer J. und Trautner J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 325-33.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedion, K., Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R. & Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Grafiken

Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Benediktbeuern